

# **amtliche Bekanntmachung 1**

## Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 27/24

Bamberg, 03.06.2025



### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                         | Uhrzeit          | Raum                     | Ort                                                               |
|-------------------------------|------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| <b>Montag,<br/>13.10.2025</b> | <b>09:30 Uhr</b> | <b>101, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Bamberg, Synagogen-<br/>platz 1, 96047 Bamberg</b> |

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg von Walsdorf

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage  | Anschrift                     | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|-------------------------|-------------------------------|--------|-------|
| Walsdorf  | 101       | Gebäude- und Freifläche | Tütschengereuther<br>Straße 5 | 0,0254 | 1583  |

Zusatz: -Gemeinderecht zu einem halben Nutzanteil-

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit integrierter Garage

ca. 124 m<sup>2</sup> Wohnfläche

ca. 47 m<sup>2</sup> Nutzfläche

Insgesamt erheblicher Reparatur- und Instandhaltungsstau.;

### Verkehrswert:

100.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Fr. Albrecht; 0951 1898-2714

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Hock  
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Bamberg, 05.06.2025

Schor, JHSekr`in  
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig